

Erbschaftsteuerreform 2026 – Entwicklungen, Verfahren und Ausblick

EINLEITUNG

Die Erbschaftsteuer ist seit Jahrzehnten eines der umstrittensten Themen im deutschen Steuerrecht – und prägt die Nachfolgeplanung von Unternehmern und Privatpersonen gleichermaßen. Während das gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld sich stetig wandelt, bleibt die Erbschaftsteuer regelmäßig Gegenstand verfassungsrechtlicher Überprüfung und politischer Debatten. 2026 steht Deutschland erneut vor einer möglichen Reform: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) prüft aktuell zentrale Privilegierungen des Betriebsvermögens, und auch aus der Politik kommen neue Vorschläge für eine grundlegende Neuordnung. Für Steuerberater, Unternehmer und Nachfolgeplaner ist es daher unerlässlich, die Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen und rechtzeitig zu reagieren.

1. WIE OFT LAG DAS ERBSTG SCHON VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT?

Das Bundesverfassungsgericht setzt sich nicht zum ersten Mal mit der Erbschaftsteuer auseinander. Bereits dreimal war das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz Gegenstand höchstrichterlicher Prüfung.

In den bisher vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Verfahren zur Erbschaftsteuer standen zentrale Fragen der Gleichbehandlung und der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der steuerlichen Privilegien im Vordergrund. Hier ein kleiner Überblick:

Das erste Verfahren im Jahr 1995 befasste sich mit der Bewertung von Immobilien und der Gleichbehandlung verschiedener Vermögensarten. Das BVerfG stellte damals fest, dass die unterschiedlichen Bewertungsregeln zu einer Ungleichbehandlung führten und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstießen.

Im zweiten Verfahren von 2006 nahmen die Richter die Privilegierung von Betriebsvermögen unter die Lupe. Unternehmen konnten damals weitreichende Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, während Privatvermögen deutlich stärker besteuert wurde. Das Gericht prüfte, ob diese Begünstigung sachlich gerechtfertigt und mit dem Grundgesetz vereinbar war.

Das dritte Verfahren aus dem Jahr 2014 drehte sich erneut um die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen. Die großzügigen Ausnahmen und Steuerbefreiungen für Unternehmensübertragungen standen hierbei im Fokus. Das Bundesverfassungsgericht erklärte Teile der Regelungen für verfassungswidrig und forderte den Gesetzgeber zu einer Nachbesserung auf.

Allen Verfahren gemeinsam ist die Frage, ob die Erbschaftsteuerregelungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Gleichheit und Gerechtigkeit genügen. Die Entscheidungen des BVerfG haben das Erbschaftsteuerrecht immer wieder grundlegend verändert und prägen bis heute die steuerliche Nachfolgegestaltung in Deutschland.

2. WELCHE VERFAHREN SIND AKTUELL ANHÄNGIG?

Neben dem Hauptverfahren zur Überbegünstigung von Betriebsvermögen beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht aktuell mit weiteren bedeutsamen Fällen rund um die Erbschaftsteuer. Dazu zählt das sogenannte „Parkhausurteil“, bei dem es um die Einordnung und steuerliche Behandlung von Immobilienvermögen geht – insbesondere die Frage, ob bestimmte Immobilien, wie etwa Parkhäuser, als begünstigtes Betriebsvermögen gelten können oder wie Privatvermögen zu besteuern sind.

Ein weiteres Verfahren widmet sich dem Vergleich von Depotvermögen und Betriebsvermögen. Hier steht im Mittelpunkt, ob die erheblichen steuerlichen Privilegien für Betriebsvermögen gegenüber Wertpapierdepots mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar sind, oder ob sie zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen.

Schließlich hat die Bayerische Staatsregierung ein abstraktes Normenkontrollverfahren angestoßen, das grundlegende Fragen zur Ausgestaltung der Erbschaftsteuer aufwirft. Ziel ist es, die Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Regelungen zu überprüfen, insbesondere mit Blick auf die Höhe der persönlichen Freibeträge, die Steuersätze und die Möglichkeit einer regional differenzierten Erbschaftsbesteuerung.

Diese Verfahren zeigen, wie breit und tiefgreifend die aktuelle Diskussion um die Erbschaftsteuer ist – und dass grundlegende Änderungen des Gesetzes durchaus im Raum stehen.



3. WAS IST ZU ERWARTEN?

Das BVerfG prüft erneut die Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuerrechts, insbesondere die Begünstigung von Unternehmensvermögen. Aktuell herrscht in der Beraterschaft große Unsicherheit über die Zukunft der geltenden Verschonungsregeln (§§ 13a–13c, 28a ErbStG). Die Bandbreite möglicher Entscheidungen reicht von der Bestätigung der aktuellen Rechtslage über eine Anordnung zur Neuregelung bis hin zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit mit Übergangsfrist. Eine sofortige Nichtigkeit des Gesetzes ist – wie schon in der Vergangenheit – eher unwahrscheinlich.



4. DISKUSSION UND REFORMVORSCHLÄGE AUS DER POLITIK

Das Reformpapier der SPD zur Erbschaftsteuerreform sieht eine umfassende Neuordnung des bestehenden Systems vor. Kernstück ist die Einführung eines lebenszeitbezogenen Freibetrags für jeden Erwerber: Familienmitglieder sollen einen Freibetrag von 900.000 Euro erhalten, während für Dritte ein Freibetrag von 100.000 Euro vorgesehen ist – und das über die gesamte Lebenszeit, statt wie bisher alle zehn Jahre.

Auch die Steuerfreiheit für selbstgenutztes Wohneigentum bleibt bestehen, sofern die Immobilie weiterhin zu Wohnzwecken genutzt wird. Für Betriebsvermögen ist ein gesonderter Freibetrag von bis zu 5 Millionen Euro geplant.

Unternehmensübertragungen sollen zudem durch erweiterte Stundungsmodelle erleichtert werden, um die Liquiditätsbelastung für Nachfolger zu verringern. Die bisherigen Verschonungsregelungen für große Unternehmensvermögen sollen deutlich begrenzt werden. Für hohe private Erwerbe ist eine stärkere progressive Besteuerung vorgesehen. Zudem will die SPD die steuerliche Behandlung von Schenkungen und Erbfällen systematisch zusammenführen und das Gesetz insgesamt vereinfachen und transparenter gestalten. Die CDU/CSU steht den Vorschlägen bislang kritisch gegenüber und befürchtet, dass die Reform die Investitionsbereitschaft sowie die Unternehmensnachfolge in Deutschland negativ beeinflussen könnte.

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNG UND STRATEGISCHE ÜBERLEGUNGEN

Unabhängig vom Ausgang der aktuellen Verfahren sollten Unternehmer und Berater die Rahmenbedingungen für Nachfolgelösungen nicht unterschätzen. Die Tendenz geht klar in Richtung komplexerer und strengerer Regelungen. Eine rechtzeitige, strukturierte und vorausschauende Planung der Unternehmens- und Vermögensnachfolge ist daher unerlässlich.

ERFAHRUNGEN AUS DER VERGANGENHEIT

Das BVerfG hat bisher meist eine Übergangsfrist zur gesetzlichen Neuregelung eingeräumt und die Reform dem Gesetzgeber überlassen. Dennoch gilt: Jede Entscheidung ist ein Einzelfall und kann weitreichende praktische Folgen haben.

VORSORGE UND KOMMUNIKATION MIT MANDANTEN

Es gehört zur professionellen Nachfolgeplanung, Mandanten frühzeitig über die Unsicherheiten und möglichen Verschärfungen zu informieren und die Nachfolge individuell anzupassen.

PRAKТИSCHE EMPFEHLUNGEN

Die zeitnahe Übertragung von begünstigtem Betriebsvermögen kann sinnvoll sein, um bestehende Verschonungsregeln zu sichern. Rückübertragungsvorbehalte können helfen, flexibel auf die Gerichtsentscheidung zu reagieren.

ERFAHRUNGEN AUS 2014

Das Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuerregelungen führte damals zu einem regelrechten „Run“ auf die Notare. Frühzeitige Übertragungen waren die Folge, um steuerliche Vorteile zu sichern. Ob sich dieses Verhalten wiederholt, bleibt abzuwarten – doch die Entwicklung sollte aufmerksam verfolgt werden.

6. SCHLUSS

Die anstehende Erbschaftsteuerreform 2026 steht für eine Zeitenwende in der Nachfolgegestaltung in Deutschland. Unternehmer und Berater sind gefordert, sich auf neue Spielregeln einzustellen und die Nachfolgeplanung proaktiv anzugehen. Unsicherheit und Komplexität werden zunehmen – doch wer rechtzeitig handelt, kann bestehende Gestaltungsspielräume nutzen und sein Vermögen sowie das Unternehmen optimal für die nächste Generation sichern. Die nächsten Monate werden zeigen, wohin die Reise geht. Bis dahin gilt: Wachsam bleiben, Entwicklungen verfolgen und Nachfolgefragen keinesfalls aufschieben.

Kontakt:

Françoise Dammertz
0151-72208637
francoise.dammertz@awicontax.de

awicontaxNext